OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304018/10/BZ

Datum:
Linz, 4. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Dipl.-Ing. Dr. A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 6. August 2025, GZ: WELS/925030008501/25, wegen Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als eine Geldstrafe von 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden) verhängt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 70 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. August 2025, GZ: WELS/925030008501/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020 iVm § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 106/2022, eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden, verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma B__, C-Straße (Firmensitz), zu verantworten, dass diese Firma D__, geb. tt.mm.jjjj Staatsbürgerschaft Vereinigtes Königreich Großbritannien, im Zeitraum 18.06.2024 bis 31.08.2024 als Mitarbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen Ausländer keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder dieser Ausländer keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsbewilligung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 18.8.2025, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt werden.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine klare und nachweisbare interne Geschäftsverteilung existiere, die seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den betroffenen Bereich ausschließe. Gemäß dem Organigramm und seiner Rollenbeschreibung liege die alleinige Zuständigkeit für das „E__", welches explizit die Bereiche F__ (Human Ressources) und Organisation umfasse, beim Geschäftsführer G__. Sein Verantwortungsbereich als CEO beschränke sich auf das „H__". Die operative Anstellung von Mitarbeitern und die damit verbundenen administrativen Pflichten, wie die Einholung von Genehmigungen nach dem AuslBG, würden eindeutig und ausschließlich in den Aufgabenbereich des G__ fallen.
Als Anlagen waren das Organigramm und die Rollenbeschreibung des Bf in englischer Sprache, jeweils ohne Datum angeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 21.8.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit E-Mail vom 16.3.2026 wurde über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts vom Bf das Organigramm, die Rollenbeschreibungen der Geschäftsführer in englischer Sprache inklusive Verantwortungsmatrix sowie Chat-Nachweise, welche den damaligen organisatorischen Stand sowie die späteren Adaptierungen dokumentieren würden, übermittelt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass gemäß den Chat-Nachrichten am 6.9.2025 eine Rollenänderung innerhalb der Geschäftsführung vorgenommen worden sei, wonach G__ die Rolle des CEO übernommen habe, während der Bf die Rolle des CRO übernommen habe.

I.5. Mit E-Mail vom 18.3.2026 wurden über (erneutes) Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts das Organigramm und die Rollenbeschreibungen der Geschäftsführer in deutscher Sprache vorgelegt.

Weiters wurde Folgendes ausgeführt:
„Bei der B__ handelt es sich um ein im Jahr 2024 gegründetes Start-up, dessen organisatorische Strukturen sich naturgemäß in einer frühen und teilweise noch dynamischen Entwicklungsphase befanden. Ungeachtet dessen bestand von Beginn an eine klare interne Aufgaben- und Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsführung. Sämtliche kaufmännischen und finanziellen Agenden – insbesondere Finanzen, Controlling, Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung sowie Runway-Kalkulationen – lagen durchgehend im Verantwortungsbereich von Herrn G__. Demgegenüber lagen sämtliche technischen und inhaltlichen Bereiche – insbesondere Technologie, Entwicklung, Forschung sowie die produkt- und visionsseitige Ausrichtung des Unternehmens – in meinem Verantwortungsbereich als Geschäftsführer.
Ich darf in diesem Zusammenhang ausdrücklich festhalten, dass ich zu keinem Zeitpunkt operative Tätigkeiten im Bereich Zahlungsabwicklung, Gehaltsverrechnung oder steuerlicher Angelegenheiten vorgenommen habe, da diese weder meinem Zuständigkeitsbereich noch meinem fachlichen Schwerpunkt entsprechen.
Die nun übermittelten Organigramme sowie Rollenbeschreibungen wurden zwar erst im Jahr 2025 formal verschriftlicht, spiegeln jedoch die bereits seit Gründung der Gesellschaft gelebte tatsächliche Aufgaben- und Ressortverteilung wider. Diese Unterlagen wurden im Zuge von Investorengesprächen sowie gegenüber neuen Gesellschaftern bzw. beteiligten Personen präsentiert. Die formale Verschriftlichung diente daher in erster Linie der Dokumentation bereits bestehender und intern gelebter Strukturen."

I.6. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.4.2026. Zu dieser Verhandlung sind der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitraum gemeinsam mit Herrn G__ handelsrechtlicher Geschäftsführer und zur Vertretung nach außen Befugter der Fa. B__.

Der britische Staatsangehörige D__, geb. tt.mm.jjjj, war von 18.6.2024 bis 31.8.2024 bei der Fa. B__ in I-Straße, beschäftigt, ohne dass die nach dem AuslBG erforderlichen Voraussetzungen vorlagen.

Nach den im Jahr 2025 verschriftlichten Organigrammen und Rollenbeschreibungen der Geschäftsführer ist der Bf für die technischen Belange und G__ u.a. für den Bereich Personal zuständig. Die Aufgaben des Geschäftsführers G__ umfassen auch die operative Einstellung von Personal und die damit verbundenen administrativen Pflichten, wie die Einholung von Genehmigungen nach dem AuslBG. Die B__ wurde im Jahr 2024 als Start-Up gegründet und stellte sich die Aufgabenverteilung seit der Gründung entsprechend der Organigramme und Rollenbeschreibungen dar.
Den Rollenbeschreibungen und Organigrammen ist kein Datum beigesetzt und sind diese auch nicht unterfertigt. Zum inkriminierten Zeitpunkt war keine schriftliche Aufgabenverteilung gegeben.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 27.4.2026 ergibt. Dass der britische Staatsangehörige D__ von 18.6.2024 bis 31.8.2024 von der Fa. B__ beschäftigt wurde, obwohl keine Beschäftigungsbewilligung vorlag, wird auch nicht bestritten.

Dass zum vorgeworfenen Tatzeitraum keine schriftliche Aufgabenverteilung vorhanden war und die Rollenbeschreibungen und Organigrammen ohne Datumsbesetzung sowie nicht unterfertigt wurden, ist ebenso unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in der zum Tatzeitraum maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 106/2022 darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“,

„Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG in der zum Tatzeitraum maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 98/2020 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

III.2. Dem Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass er zu verantworten hat, dass der britische Staatsangehörige D__ von 18.6.2024 bis 31.8.2024 von der Fa. B__ in I-Straße, beschäftigt wurde, obwohl keine Beschäftigungsbewilligung vorlag.

Der Bf bestreitet den Tatvorwurf ansich auch nicht, sodass die objektive Tatseite der Verwaltungsübertretung als erfüllt zu betrachten ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Der Bf bringt vor, dass für das Personalwesen und somit auch für die Einstellung von Mitarbeitern der Geschäftsführer G__ verantwortlich gewesen sei.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach Abs. 2 par. cit. sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das gesamte Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Nach der Rechtsprechung ist bei mehreren zur Vertretung nach außen Berufenen einer juristischen Person jeder aus diesem Personenkreis, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die juristische Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes strikt von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der „anderen Personen" (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe) zu unterscheiden. Spezialvorschriften wie § 28a Abs. 3 AuslBG über die Wirksamkeit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sind daher nicht für den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Vertretungsorgans nach § 9 Abs. 2

erster Satz VStG heranzuziehen (vgl. VwGH 25.1.2019, Ro 2018/02/0016; 26.7.2018, Ra 2018/11/0081).

Verfahrensgegenständlich war jedenfalls zum vorgeworfenen Tatzeitraum noch keine wirksame Ressortverteilung mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit des Bf vorhanden. Auch wenn die Aufgabenverteilung bereits 2024 so gelebt wurde, ist für eine wirksame Ressortverteilung, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit (u.a.) für Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz überträgt, erforderlich, dass diese vor einem Tatzeitraum ausdrücklich schriftlich mit Unterschrift und Datum erfolgt. Auch muss sich aus einer solchen Ressortverteilung klar ergeben, dass jeder in seinem Bereich die volle Verantwortung inklusive der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit (u.a. auch für Übertretungen nach dem AuslBG) als Geschäftsführer trägt.
Ein entsprechender Übertragungsakt mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit dem auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für Übertretungen nach dem AuslBG übertragen wurde und der bereits vor dem vorgeworfenen Tatzeitraum erfolgt ist, konnte nicht vorgelegt werden.

Insgesamt hat der Bf daher keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Er hat somit zumindest fahrlässig gehandelt und hat er sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Im Ergebnis ist auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die

maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen.

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt.
Im Hinblick auf die – nicht schuldbefreiende – Aufgabenverteilung und den Umstand, dass es sich um die erste einschlägige Verwaltungsübertretung handelt, war daher im konkreten Einzelfall mit einer außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG vorzugehen. In diesem Sinne war daher die verhängte Geldstrafe im angegebenen Ausmaß zu reduzieren. Auch ist mit dieser Strafe, sowohl aus spezialpräventiven als auch generalpräventiven Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, den gesetzlichen Vorgaben in Zusammenhang mit der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften besonderes Augenmerk zu schenken.
III.5. Im Ergebnis war somit die Beschwerde im Schuldspruch als unbegründet abzuweisen und der Beschwerde hinsichtlich der verhängten Strafe insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe außerordentlich zu mildern und auf 700 Euro zu reduzieren war.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der behördliche Kostenbeitrag war mit 70 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Soweit die Entscheidung von der Beweiswürdigung

abhängig war, wurde diese nach Durchführung einer Verhandlung getroffen und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner